

1. Verbandssatzung

Auf der Grundlage des Paragraphen 21 BGB und des damaligen Paragraphen 17 WZG sowie des ab 01.05.1992 rechtswirksamen Gesetzes über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz) und der damit möglichen nahtlosen Weiterführung von eingetragenen Verbandszeichen durch einen dem BGB entsprechenden eingetragenen Verein, haben die Mitglieder des Warenzeichenverbandes VEM e.V. auf ihrer Beratung am 17.10.1991 in Dresden eine Vereinssatzung beschlossen.

Diese Vereinssatzung wurde entsprechend dem Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz) vom 25.10.1994 in der Mitgliederversammlung am 30.09.1996 in der Fassung vom 11.09.1995 in Dresden bestätigt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen, "Warenzeichenverband VEM". Er führt den Namenszusatz, "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". ■ (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Interessen von Unternehmen zu fördern, die elektrotechnische Produkte herstellen oder vertreiben. Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er Warenzeichen und Dienstleistungsmarken anmeldet, aufrechterhält und verteidigt, die gemäß der Zeichensatzung in den Geschäftsbetrieben der Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen dienen. Der Verein unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden seit dem 3. August 1992 in das Vereinsregister unter der Nummer 1457 mit dem Datum vom 12. Juli 1992 rechtskräftig eingetragen.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, Gesellschaft und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des jeweiligen Kalenderquartals einzuhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Vorstand und das Mitglied dies schriftlich vereinbaren. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft zum in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seine rechtliche Identität verliert (Auflösung, Verschmelzung).

§ 6 Ausschluss/Streichung der Mitgliedschaft

■ (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch Beschluss ausschließen. Der Beschluss bedarf ferner einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss darf für das betroffene Mitglied nicht unbillig sein. Der Antrag auf Ausschluß des Mitglieds muss dem Verein mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Das betroffene Mitglied kann sich zu dem Antrag schriftlich äußern oder in der Mitgliederversammlung Stellung nehmen. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, soll ihm der Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden.

■ (2) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

(2.1) Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt;

(2.2) Der Vorstand hat den rückständigen Mitgliedsbeitrag durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds angemahnt, die Mahnung erhält einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft;

(2.3) Das Mitglied zahlt den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung;

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

■ (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen (Fälligkeit 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres) und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten (Fälligkeit bei Eintritt).

■ (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand einstimmig nach Abstimmung mit den Mitgliedern nach der Wirtschaftslage des Vereins. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung).

§ 9 Vorstand

■ (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorstand, d.h. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl i. S. § 26 BGB).

■ (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

■ (3) Der Vorstand ist für den Abschluß von Anstellungsverträgen zuständig. Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnen gegebenenfalls die jeweils nicht beteiligten Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

■ (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

■ (2) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so ist das letzte verbliebene Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet sofort eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

■ (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (bzw. soweit vorgesehen mit der qualifizierten) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden behandelt, als wären die betreffenden Mitglieder nicht erschienen.

■ (4) Jedes Mitglied kann sich bei der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, insbesondere bei der Beschlussfassung. Die Vertretung kann durch ein anderes Mitglied oder eine natürliche Person erfolgen, wenn die Vollmacht ausreichend nachgewiesen ist. Mehrere Mitglieder können denselben Vertreter bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder des Vereins zustimmen. In der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorsteht. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit abgeleiteten Vollmachten des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle übernehmen.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Dresden, den 26. November 1999

Unterschriften der drei Vorstände

Vorliegende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 26. November 1999 in Dresden.

Diese Verbandssatzung bleibt bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.